

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Herrn Stefan Höfel
per E-Mail

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 27.01.2021
Mein Zeichen: V 63 - 6483/2021
Meine Nachricht vom: /

10.02.2021

Anfrage zum „Rückbau vom AKW Brunsbüttel“

Sehr geehrter Herr Höfel,

mit Ihrer Mail vom 27. Januar richten Sie 25 Fragen mit der Bitte um Beantwortung an das MELUND.

Zunächst möchte ich Sie darauf hinweisen, dass es zum Thema Stilllegung und Abbau von Kernkraftwerken einen inhaltsreichen Fragen- und Antworten-Katalog auf unserer Internetseite gibt:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/R/reaktorsicherheit/faq_KKW.html

Zu Ihren Schlussbemerkungen möchte ich anmerken, dass das Umweltministerium keinen Grund sieht, die (bundesdeutsche) Rechtslage für das nachfolgend beschriebene Thema zu verändern.

Auf Ihre Fragen antworte ich wie folgt:

1.) Warum findet der Transport von AKW-Schutt gerade jetzt statt?

Das Atomgesetz schreibt die geordnete Beendigung der gewerblichen Erzeugung von Elektrizität durch Nutzung von Kernenergie vor. Die Betreibergesellschaften sind verpflichtet, ihre kerntechnischen Anlagen unverzüglich stillzulegen und abzubauen. Die dabei anfallenden Stoffe müssen verwertet oder als Abfall entsorgt werden.

Der Abtransport von zu deponierenden Abfällen vom KKW Brunsbüttel steht im Zusammenhang mit der Stilllegung und dem Abbau des KKW. Die Lagerflächen auf dem KKW-Gelände sind erschöpft. Ein weiteres Abwarten würde den Abbau der Anlage behindern.

2.) Warum wird der AKW-Schutt von A nach B transportiert und nicht vor Ort gelassen?

Für die Ablagerung freizugebender Abfälle kommen nach der Strahlenschutzverordnung nur zugelassene Deponien der Deponieklassen I bis IV infrage; in Schleswig-Holstein vorhanden sind nur solche der Klasse I und II. Eine ortsnähere Beseitigung wäre zwar grundsätzlich zu begrüßen. Der für das KKW Brunsbüttel zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, verfügt allerdings über keine ortsnahe eigene Deponie. Es ist ihm auch nicht gelungen, für die zu deponierenden freizugebenden Abfälle entsprechende Deponierungsmöglichkeiten am Entsorgungsmarkt zu finden.

Ein Verbleib vor Ort ist u.a. abfallrechtlich nicht zulässig. Die hiesigen Abfälle sind gemäß § 17 Absatz 1 i.V.m. § 20 Absatz 1 Satz 2 KrWG zu entsorgen. Sie sind hinsichtlich ihrer Werkstoffeigenschaften, ihrer Schadstoffgehalte oder weil sie nur spezifisch freigegeben werden können, nicht für eine Verwertung geeignet, müssen folglich beseitigt werden. Statthaft ist vorliegend nur eine Beseitigung auf einer Deponie. Eine Deponie ist ein planfeststellungsbedürftiges Bauwerk (siehe ausführlich unter Punkt 5.)). Das Betriebsgelände ist keine solche Deponie und es ist vor Ort auch keine beantragt. Unabhängig davon könnten von einer dauerhaften Lagerung auf dem Betriebsgelände Gefahren für die Umwelt oder den Menschen ausgehen, beispielsweise weil die Seecontainer nicht für eine dauerhafte Lagerung geeignet sind oder weil Verkehrs- und Rettungswege durch zu große Lagermengen versperrt würden. Damit stünde ein solches Vorgehen auch dem Gesetzeszweck des § 1 KrWG entgegen.

3.) Was passiert mit bzw. auf den ehemaligen AKW-Geländen?

Das kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden. Die Betreibergesellschaften hat die Möglichkeit, verbliebene Gebäudestrukturen entsprechend konventionellem Baurecht abzureißen oder einer weiteren Nutzung außerhalb des Atomrechts zuzuführen. Das setzt allerdings jeweils die Entlassung aller Gebäude und des Anlagengeländes aus der atomrechtlichen Überwachung durch die Reaktorsicherheitsbehörde voraus.

4.) Macht ein Transport von AKW-Schutt überhaupt Sinn, wenn noch nicht klar ist, ob und wie es mit den ehemaligen AKW-Geländen weitergeht?

Entsprechend des Atomgesetzes ist das Kernkraftwerk Brunsbüttel unverzüglich stillzulegen und abzubauen. Für einen solchen Abbau wird eine Entsorgungslösung für die zu deponierenden freigebbaren Abfälle benötigt. Eine dauerhafte Zwischenlagerung ist sowohl abfall- wie auch strahlenschutzrechtlich nicht zulässig (s. Antwort auf Frage 2)).

5.) Warum kann man nicht eines der drei AKW-Grundstücke als „Müllhalde“ verwenden?

Es geht hier nicht um eine „Müllhalde“, sondern um das Bauwerk einer planfeststellungsbedürftigen Deponie. Ein Verfahren zu Planung, Zulassung und Errichtung mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung würde einen Zeitraum von sechs bis zwölf Jahren benötigen.

An eine solche auf Dauer angelegte Ablagerungseinrichtung werden neben deponietechnischen Anforderungen auch Anforderungen an den Standort gestellt, die vermutlich von den KKW-Standorten kaum zu erfüllen wären. Im Übrigen ließe die Strahlenschutzverordnung eine Monodeponie für spezifisch zur Deponierung freigegebene Abfälle auch gar nicht zu. Und an uneingeschränkt freigegebenen, aber dennoch zu deponierenden Abfällen werden keine großen Massen erwartet. Im Planfeststellungsverfahren für eine neue Deponie müsste deren Bedarf begründet werden. Dies kann vor diesem Hintergrund nicht gelingen

6.) Warum lässt man die abgeschalteten AKW nicht (als Denkmal und/oder Mahnmal) stehen und lässt das „Material“ darin? Wenn es dort während des Betriebs „sicher“ war, dann sollte es doch jetzt immer noch „sicher“ sein?

Bis vor wenigen Jahren war eine Variante, dass man das Kernkraftwerk erst einmal nicht aus dem Atomrecht entlässt und zunächst stehen lässt, tatsächlich noch denkbar. Jede Betreibergesellschaft hatte die Möglichkeit, anstelle des unmittelbaren Abbaus den „Sicheren Einschluss“ eines Kernkraftwerks zu beantragen. Seit Anfang 2017 ist jedoch im § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes geregelt, dass ein Kernkraftwerk, dessen Berechtigung zum Leistungsbetrieb erloschen ist, „unverzüglich stillzulegen und abzubauen“ ist. Das beruhte auf der Überzeugung, dass mit der Variante des sicheren Einschlusses die Verpflichtung zu Stilllegung und Abbau nur um einige Jahrzehnte aufgeschoben und dann nachfolgenden Generationen überlassen würde. Das wäre außerdem mit dem schweren Nachteil verbunden, dass anschließend kein fachkundiges Personal mit Anlagenkenntnis mehr für den Abbau des Kernkraftwerks zur Verfügung stehen würde. Mit dem Entsorgungsfondsgesetz wurde Anfang 2017 im Übrigen auch geregelt, dass die Kernkraftwerksbetreiber ihre Entsorgungsrückstellungen in einen Fonds einzahlen müssen und dass die nukleare Entsorgung vom Staat in die Hand genommen wird. Wäre man bei der Variante „sicherer Einschluss“ geblieben, hätte die Bevölkerung noch über Jahrzehnte mit dem Insolvenzrisiko der Betreibergesellschaften leben müssen, so dass möglicherweise eines Tages die Entsorgungskosten in mehrstelliger Milliardenhöhe aus Steuermitteln zu tragen gewesen wären.

Im Übrigen wäre auch unter dem Blickwinkel der Strahlenbelastung diese Option abzulehnen, da für die Einzelperson der Bevölkerung für die gesamte Dauer des Sicheren Einschlusses ein deutlich höherer Grenzwert von 1 Millisievert pro Jahr gilt, also 100 Mal höher als bei einer Deponierung.

7.) Wenn das „unbelastete“ Material wirklich ungefährlich ist, warum wird es dann nicht recycelt?

Die Abfälle, die verwertet werden können, werden auch verwertet. Deponien sind lediglich für die Ablagerung von schadstoffbelasteten Abfällen vorgesehen, oder von solchen Abfällen, für die es beispielsweise aus bautechnischen Gründen keine Verwertungswege gibt.

8.) Wenn der Transport wirklich notwendig ist, warum wird dann der Müll nicht zur nächsten der vier möglichen Deponien gebracht, Stichwort Reduzierung der Umweltbelastung durch weniger Lkw-Fahrten?

Es gibt eine Deponie, die dem KKW-Standort deutlich näher liegt, als die beiden ausgewählten. Diese Anlage verfügt aber nur noch über ein äußerst geringes Restvolumen, so dass die Annahme zusätzlicher Abfälle dort nicht möglich ist.

9.) Warum wurden die 18.000 t ausgerechnet in 12.500 t für Lübeck und 5.500 t für Johannistal aufgeteilt?

Die Aufteilung der Abfallmengen wird anhand der bei den beiden Deponien zugelassenen Abfallarten, den chemischen Parametern der Deponiezulassung und dem verfügbaren Restvolumen vorgenommen. Die Deponie Lübeck Niemark ist eine Deponie der Klasse II und darf von daher ein breiteres Abfallspektrum annehmen.

Die genannten Massen entsprechen nicht den Bescheidentwürfen; demnach könnten bis zu 11.446 Tonnen zur Deponie Niemark und bis zu 7.400 Tonnen zur Deponie Johannistal gelangen. Dabei handelt es sich jeweils um Maximalwerte, die bis Ende 2022

– das ist der derzeitige von den Zuweisungen abgedeckte Zeitraum - allerdings nicht erwartet werden.

10.) Brunsbüttel ist das AKW, das von Lübeck am weitesten entfernt ist. Weshalb werden unnötig lange Transporte per Lkw angeordnet?

s. Antwort auf Frage 8.

11.) Wann beginnen die Transporte?

Wenn alle Voraussetzungen dafür vorliegen. Dafür bedarf es beispielsweise bestandskräftiger Zuweisungen, die Sachverständigen müssen ihre Betrachtungen der Deponien abgeschlossen haben und die Freimessungen durch Sachverständige geprüft sein und die Freigabe durch die Atomaufsicht nach eigener Prüfung erteilt sein.

12.) Wer führt die Transporte durch?

Die Transporte werden im Auftrag des für das KKW Brunsbüttel zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers durchgeführt. Welches Unternehmen die Transporte durchführen wird, ist dem Umweltministerium bislang nicht bekannt.

13.) Wie und von wem wurde/n das/die Transportunternehmen ausgesucht?

s. Antwort auf Frage 12.

14.) Sind die Transporte verplombt?

Dies ist rechtlich nicht gefordert, ließe sich aber ggf. zusätzlich zwischen dem Entsorgungspflichtigen und der annehmenden Deponie auf freiwilliger Basis verabreden.

15.) Sind die Lkw gekennzeichnet, damit Rettungskräfte bei einem möglichen Verkehrsunfall sofort wissen, um was es geht, damit sie sicher zunächst selbst besser schützen können?

Jeglicher Abfalltransport ist als solcher gekennzeichnet. Im Übrigen führen die Fahrzeuge Nachweise mit, aus denen hervorgeht, um welche Abfälle es sich handelt.

16.) Ich vermute, dass die Lkw leer von B nach A zurückfahren. Stimmt das? Auch Leerfahrten sollten vermieden werden!

Das ist grundsätzlich richtig. Die konkreten Fahrten nach Ablieferung der Abfälle sind von der Planung der Logistik des Transportunternehmens abhängig.

17.) Wieviel Tonnen Bauschutt gehen wann nach Wiershop?

Das kann aktuell nicht gesagt werden, da z.B. nicht bekannt ist, wann welche Freimessungen mit dem welchem Ergebnis vorliegen und wann welche Freigabe erteilt wird. Siehe auch Nr. 11.

18.) Warum gehen keine Transporte nach Harrislee?

Die Deponie Harrislee wird sicherlich in den nächsten Abbauphasen der Kernkraftwerke, die bis etwa 2035 zu erwarten sind, auch ihren Beitrag zu leisten haben. Gegenwärtig werden für die von Brunsbüttel zuzuweisenden Abfälle lediglich zwei Deponien benötigt. Dafür sind aktuell die beiden Deponien Niemark und Johannistal aufgrund ihres Restvolumens und ihrer Annahmespektren am besten geeignet. Auch die Kapazitäten bei den Sachverständigen sind begrenzt; es können schlicht nicht alle Deponien gleichzeitig fachlich intensiv betrachtet werden.

19.) Wie groß ist die Gefahr bzw. wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass auf dem Weg von A nach B zusätzliches Material hinzugefügt bzw. die Ladung komplett "getauscht" wird?

Zunächst einmal dürfte es schon an einem Interesse mangeln. Was für Material sollte hier hinzugefügt werden? Wer sollte Interesse haben, freigegebene, nicht verwertbare Abfälle zu entnehmen?

Wesentlich ist aber, dass an der Deponie die Art der ankommenden Abfälle und ihre Masse kontrolliert werden. Auch wird die Dokumentation geprüft und es gibt auch Kontrollen von unabhängigen Sachverständigen. Außerdem fährt der LKW direkt vom Kernkraftwerk zur Deponie. Damit wird insgesamt sichergestellt, dass nur das abgeliefert wird, was auch entsorgt werden soll.

20.) Was würde mit dem Bauschutt passieren, wenn es keinen Zuweisungsbescheid geben würde?

Es gibt einen Punkt, an dem auch die Behörden, sowohl die Abfall- und Immissionsschutzbehörden, wie auch die Atomaufsicht, eine weitere Lagerung auf dem Gelände von KKW Brunsbüttel nicht mehr tolerieren können (s. auch Antworten auf Fragen 4 und 5). Auch darf der Abbau des KKW nicht durch die Abfalllagerungen am Standort behindert werden.

Von daher ist die Frage hypothetisch, weil es immer zu einem Zuweisungsbescheid kommen muss, wenn ohne einen solchen Bescheid eine Entsorgung trotz intensiver Bemühungen der Beteiligten nicht gelingt.

21.) Was würde passieren, wenn der Minister seinen Bescheid wieder zurücknimmt?

Zunächst ist zu sagen, dass noch kein Bescheid erlassen, sondern lediglich der Entwurf eines Bescheides zur Anhörung versendet wurde. Wenn im Anschluss an das Anhörungsverfahren ein Bescheid erlassen werden wird, wird es sich dabei nicht um den Bescheid des Ministers handeln. Der Bescheid wird von der zuständigen Abfallrechtsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume erteilt. Voraussetzung einer „Rücknahme“ des Bescheids wäre eine Lösung auf freiwilliger Basis.

22.) Was würde passieren, wenn der Minister sich weigert, erneut so einen Bescheid auszustellen?

Siehe Antworten auf Fragen 20 und 21. Die Abfallentsorgung muss gewährleistet werden. Hierfür gibt die rechtliche Grundlage (§ 29 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz) den zuständigen Landes-Abfallrechtsbehörden das Handwerkszeug in die Hand.

23.) Welche Erfahrungen gibt es mit dem AKW-Rückbau in anderen Bundesländern und Staaten?

In anderen Bundesländern sieht es bezüglich der Entsorgungssituation teilweise ähnlich aus. Insbesondere wird eine Übernahme von Abfällen aus anderen Bundesländern abgelehnt.

Eine zentrale Erfahrung das Gesamtverfahren betreffend ist, dass Stilllegung und Abbau von Kernkraftwerke entsprechend der Anforderungen des kerntechnischen Regelwerks machbar und sicher sind.

Weitergehende Informationen finden sich z.B.

- auf der Homepage des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit <https://www.bmu.de/themen/atomenergie-strahlenschutz/nukleare-sicherheit/stilllegung/>

- in den Leitlinien der Entsorgungskommissionen zur Stilllegung unter http://www.entsorgungskommission.de/sites/default/files/reports/ESK_Empfehlung_LL-ST_ESK84_05.11.2020.pdf oder

- auf der Homepage der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) gGmbH unter <https://www.grs.de/content/stilllegung#:~:text=Die%20GRS%20unterst%C3%BCtzt%20ebenfalls%20ausl%C3%A4ndische%20Beh%C3%B6rden%20und%20tr%C3%A4gt,Weiterentwicklung%20der%20nuklearen%20Sicherheit%20in%20den%20osteurop%C3%A4ischen%20Staaten.>

24.) Welche Schlüsse wurden daraus für Schleswig-Holstein gezogen und warum?

Schleswig-Holstein hat bereits 2015 den umweltpolitischen Schluss gezogen, dass die Frage der Entsorgung auf Deponien nicht auf andere Bundesländer abzuwälzen ist. Es gibt in Schleswig-Holstein geeignete Deponien, so dass die Entsorgungsverantwortung hier auch wahrzunehmen ist.

Man hat dann in einer breit angelegten Aufklärungskampagne – seit 2015 wurden mehr als 50 Veranstaltungen durchgeführt, über die in der Regel auch in den Medien berichtet wurde – versucht, Akzeptanz für die Deponierung freigegebener Abfälle zu erzielen. Dieses ist leider nur eingeschränkt gelungen.

Was die Stilllegung insgesamt betrifft, ist die Schleswig-Holsteinische Reaktorsicherheitsbehörde davon überzeugt, dass der Rückbau sicher durchgeführt werden kann, wenn sich die Betreiber insbesondere an die Anforderungen des gesetzlichen und untergesetzlichen kerntechnischen Regelwerks halten. Daher wird dieses Regelwerk zur Erteilung von Genehmigungen zu Stilllegung und Abbau akribisch und genau durch die Reaktorsicherheitsbehörde abgeprüft. Das hat zu der umfangreichsten Stilllegungs- und Abbaugenehmigung in Deutschland von über 700 Seiten mit über 100 Auflagen und Hinweisen für das Kernkraftwerk Brunsbüttel geführt. Diese Genehmigung sowie weitere Informationen dazu sind im Internet unter

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/R/reaktorsicherheit/kkbFachberichte.html>
abrufbar.

Dabei und im Rahmen der Atomaufsicht wurde und wird insbesondere die Freigabe, d.h. die Entlassung von Stoffen, die Aktivität tragen oder tragen könnten, aus der Atomaufsicht, strikt geregelt und umfänglich überwacht: Umfangreiche Kontrollen, Begleitungen und Prüfungen durch unabhängige von der Atomaufsicht hinzugezogene Sachverständige und die Atomaufsicht selbst garantieren hierbei ein bestmögliches Maß an Sicherheit. Das gewährleistet, dass nur solche Stoffe freigegeben werden, die alle Anforderungen an die Freigabe erfüllen. So werden z.B. 100% der Freimessungen durch Sachverständige begleitet, 100 % der Freigabedokumentationen durch diese geprüft und außerdem jede Masse oder Teilmasse durch die Behörde freigegeben.

25.) Wer würde die Kosten dafür tragen, falls Lübeck nun früher eine neue Mülldeponie benötigt?

Die Annahmemenge ist ein kleiner Bruchteil der Massen, die auf der Deponie jährlich angenommen werden. Auf die Restlaufzeit der Deponie wird sich die Zuweisung nach

bisheriger Einschätzung daher nicht spürbar auswirken. Im Übrigen erfolgt die Mitbenutzung der Deponie nach der Rechtsgrundlage „gegen ein angemessenes Entgelt“.

Mit freundlichen Grüßen

Referatsleiter Stoff- und Abfallwirtschaft,
Chemikaliensicherheit